



Merkblatt

betreffend zivilrechtliche Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Das KIGA bzw. dessen Abteilungen sind mangels eines diesbezüglichen gesetzlichen Auftrags nicht befugt, Rechtsauskünfte zu zivilrechtlichen Fragen zu erteilen. Auch sonst existiert im Kanton Graubünden keine Amts- oder Dienststelle, welche Auskünfte erteilt zu Fragen aus dem privaten Arbeitsvertragsrecht.

Auch wenn in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert unter Fr. 30'000.-- keine Gerichts- oder Verfahrenskosten bezahlt werden müssen, birgt jeder Rechtsstreit ein gewisses Kostenrisiko. Es ist deshalb äusserst sinnvoll, sich vor Anhebung eines Prozesses zwecks Beratung mit einer der unten genannten Auskunftsstellen in Verbindung zu setzen oder einen Rechtsanwalt zu konsultieren. Wer rechtsschutzversichert ist, setzt sich am Besten zuerst mit seiner Versicherung in Verbindung.

Aus diesen Gründen wird im Rahmen des vorliegenden Merkblattes in erster Linie auf mögliche Auskunftsstellen hingewiesen (vgl. Ziff. 2). Für den Fall, dass doch auf eigene Faust rechtliche Schritte unternommen werden sollen, enthält Ziffer 3 dieses Dokuments einige grundsätzliche Informationen zur Prozessführung, jedoch ohne Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit.

2. RECHTSAUSKÜNFTE

2.1. Rechtsauskunftsstellen des Bündnerischen Anwaltsverbandes:

An verschiedenen Orten im Kanton Graubünden gewähren die Anwältinnen und Anwälte des Bündnerischen Anwaltsverbandes Rechtsauskünfte (für einen Unkostenbeitrag von Fr. 10.--). Zur Überprüfung allfälliger Änderungen bezüglich Zeit oder Datum informieren Sie sich bitte unter www.grav.ch.

Region Chur: Jeden Samstag, von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr, in Chur (Kornplatz 10, Trauungslokal), mit Ausnahme von Ostersonntag, Pfingstsonntag, Samstag vor Weihnachten und Samstag vor Neujahr.

Region Prättigau: Jeden ersten Samstag im Monat, mit Ausnahme der Monate Januar, April und August, von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr, und zwar alternierend in Davos (Rathaus Davos-Platz, Sitzungszimmer Nr. 11, 1. Stock) und in Klosters (Rathaus, Büro Nr. 1, Parterre).

Region Oberland: Jeden ersten Samstag in den Monaten Februar, Mai, September, Oktober und Dezember, von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr, in Ilanz (Casa Cumin, Pausenzimmer, 2. Stock).

Region Oberengadin: Jeden ersten Samstag im Monat, mit Ausnahme der Monate Januar, April und August, von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr, in St. Moritz (altes Schulhaus, Piazza da Scoula).



2.2. Anwaltssuche

Um einen Anwalt in Ihrer Region zu finden, suchen Sie am besten im Telefonbuch unter dem Begriff „Rechtsanwalt“ bzw. „Advokaturbüro“.

Auf der Homepage des **Bündnerischen Anwaltsverbandes** [→ www.grav.ch] erhalten sie zudem weitere nützliche Informationen und die Seite des **Schweizerischen Anwaltsverbandes** [→ www.swisslawyers.com] verfügt über ein übersichtliches Suchsystem, in welchem nach verschiedenen Kriterien (Ort, Kanton, Sprache, Tätigkeitsgebiet...) nach einer Anwältin bzw. nach einem Anwalt gesucht werden kann.

2.3. Rechtsauskunft des Arbeitsinspektorates

Die Abteilung Arbeitsinspektorat des KIGA Graubünden ist zuständig für Fragen betreffend die Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; ArG), nicht jedoch für zivilrechtliche Rechtsauskünfte im Arbeitsvertragsrecht.

2.4. Weitere Rechtsauskunftsstellen

Für Rechtsauskünfte mit Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur im Allgemeinen wende man sich an folgende Institutionen:

Gewerkschaften

GGR Gewerkschaftsbund Graubünden
Engadinstrasse 2
7002 Chur
081 258 46 28

Unentgeltliche juristische Rechtsauskunft jeweils montags;
telefonische Anmeldung im Voraus;
Mitgliedschaft keine Bedingung

Unia Sektion Graubünden (Bau / Industrie)
(vorher GBI, SMUV, VHTL)
Engadinstrasse 2
7002 Chur
081 258 46 28

Rechtsvertretung und Rechtsauskünfte bei Streitigkeiten,
grundsätzlich nur für Gewerkschaftsmitglieder kostenlos;
einfache Rechtsauskünfte werden auch kostenlos an
Nichtmitglieder erteilt

SYNA – die Gewerkschaft
Steinbockstrasse 12, Postfach
7001 Chur
081 257 11 22

Rechtsvertretung und Rechtsauskünfte bei Streitigkeiten;
nur für Gewerkschaftsmitglieder kostenlos;
einfache Rechtsauskünfte und allenfalls 1. Schreiben auch
für Nichtmitglieder unentgeltlich

VPOD (Verband Personal öffentl. Dienste)
Gürtelstrasse 24, Postfach 668
7001 Chur
081 284 49 06

Rechtsvertretung und Rechtsauskünfte bei Streitigkeiten
nur für Gewerkschaftsmitglieder kostenlos;
keine Rechtsauskünfte an Nichtmitglieder

SEV (Schweizerischer Eisenbahn- und
Verkehrspersonal-Verband)
Gürtelstrasse 24,
7001 Chur
081 284 49 07

entsprechend VPOD

Grundsätzliches: Die Gewerkschaften erteilen grundsätzlich nur Rechtsauskünfte in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten. Unia und VPOD sind dem GGR Graubünden angeschlossen, welchem sie pro Mitglied einen Beitrag weiterleiten. Handelt es sich um nicht arbeitsrechtliche Auskünfte, wie z.B. Scheidung, werden die Gewerkschaftsmitglieder an den GGR verwiesen.



Andere Institutionen

Frauenzentrale Graubünden
Gürtelstrasse 24, Postfach 237
7001 Chur
081 284 80 75

Beratungsstelle für Arbeit u. Beruf (Berufsberatung),
Budget- und Rechtsberatung
Juristische Rechtsauskünfte sowie Budgetberatung sind
kostenpflichtig

PBK Graubünden
(paritätische Berufskommission, Baugewerbe)
gewerbes;
Commercialstrasse 20, Postfach 110
7002 Chur
081 257 08 08

Schlichtungsstelle
Rechtsauskünfte für Arbeitgeber betr. Landesmantelvertrag des Bau-
gewerbes;
Rechtsauskünfte für Arbeitnehmer werden keine erteilt
Arbeitnehmer werden an die Sozialpartner verwiesen
(Gewerkschaften)

**Kontrollstelle für den L-GAV des Gast-
gewerbes**
Dufourstrasse 23
Postfach 357
4010 Basel

Rechtsauskünfte für Arbeitnehmer (Mitarbeiter in gastgewerb-
lichen Betrieben), welche dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag des
Gastgewerbes unterstellt sind

adebar
Beratungsstelle für Familienplanung,
Sexualität,
Schwangerschaft und Partnerschaft GR
Sennensteinstrasse 5
7000 Chur
081 250 34 38

Rechtsauskünfte und Beratung in spezifischen Fragen zu
Schwangerschaft und Arbeit
adebar bietet sämtliche Beratungen kostenlos an.

procap grischun
Bündner Behinderten Verband
Geschäfts- u. Beratungsstelle Chur
Hartbertstrasse 10
7000 Chur
081 253 07 07

Selbsthilfeorganisation für Menschen mit Behinderung;
unentgeltliche Rechtsauskünfte im Bereich der
Sozialversicherungen (nur einfache Beratung)
vertiefte Beratung im Bereich der Sozialversicherungen
nur bei Mitgliedschaft möglich (Mitgliederbeitrag Fr. 40.--
im Jahr)

procap grischun
Beratungsstelle Surselva
Casa Sulegl
7165 Breil/Brigels
081 941 25 32

jeweils am Montag, Dienstag und Donnerstag
von 9.00 - 11.00 Uhr

3. ÜBERSICHT ÜBER DEN ZIVILPROZESS IN GRAUBÜNDEN

Ab 1. Januar 2011 ist der Zivil- wie auch der Strafprozess in der ganzen Schweiz vereinheitlicht. Das bedeutet, dass das Verfahren in allen Kantonen grundsätzlich dasselbe ist. Unterschiede ergeben sich allenfalls aus der Gerichtsorganisation.

3.1. Prozesseinleitung

Der erste notwendige Schritt, um eine Forderung gerichtlich durchzusetzen zu versuchen, besteht grundsätzlich darin, dass die klägerische Partei bei der örtlich zuständigen Schlichtungsbehörde ein Schlichtungsgesuch einreicht. In diesem Gesuch müssen die Streitparteien genannt werden. Dann muss der Streitgegenstand umschrieben und ein Rechtsbegehren gestellt werden. Das Gesuch kann schriftlich, elektronisch oder mündlich zu Protokoll eingereicht werden. Elektronisch ist nicht gleichbedeutend wie via Mail. Sie benötigen dafür eine so genannte elektronische Signatur. Weitere Informationen dazu finden Sie hier:

http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/themen/staat_und_buerger/ref_gesetzgebung/ref_elektronische_uebermittlung.html



Eine Vorlage für ein Schlichtungsgesuch findet sich hier:

http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/staat_buerger/zivilprozessrecht/parteieingabenformulare/schlichtungsgesuch-d.pdf

Im Rahmen einer Vermittlungsverhandlung versucht der Vermittler, die Parteien zu einigen. Die Parteien müssen persönlich erscheinen. Kommt keine Einigung zustande, hält die Schlichtungsbehörde diese Tatsache in einem Protokoll fest und erteilt die Klagebewilligung.

Innert dreier Monate seit Erhalt der Klagebewilligung muss die Klage beim zuständigen Gericht eingeleitet werden.

Für das Schlichtungsverfahren in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-- sind keine Gerichtskosten zu bezahlen. Allerdings zahlt jede Partei ihre Rechtsvertretung selbst.

Im Kanton Graubünden ist das Vermittleramt die Schlichtungsbehörde. Es existiert je ein Vermittleramt pro Bezirk:

Bezirk	Vermittler	Adresse
Albula	Baltermia Peterelli	Albulastrasse 11a, 7450 Tiefencastel
Bernina	Avv. lic. iur. Martino Luminati	Via della Pesa 234, 7742 Poschiavo
Hinterrhein	lic. iur. Annetta Simeon	Rietberg 20, 7415 Pratval
Imboden	Dr. iur. Werner Jörgler	Via Nova 7A, 7013 Domat/Ems
Inn	lic. iur. Andrea Wieser	7524 Zuoz
Landquart	lic. iur. Guido Ranzi	Postfach 244, 7302 Landquart
Maloja	lic. iur. Diego Schwarzenbach	Via stredas 4, 7500 St. Moritz
Moesa	lic. iur. Gianpiero Raveglia	Postfach 220, 6535 Roveredo
Plessur	lic. iur. Andrea Bianchi	Chruezerweg 15, 7074 Malix
Prättigau/Davos	lic. iur. Claudio Allenspach	Doggilochstrasse 29, 7250 Klosters
Surselva	lic. iur. Arno Berther	Postfach 109, 7188 Sedrun

3.2. Gerichtsbehörden

Die Rechtsprechung in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten obliegt:

den Schlichtungsbehörden bis zu einem Streitwert (Höhe des Forderungsbetrages) von Fr. 2'000.--, wenn die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Der Vermittler kann diesen Antrag ablehnen.

den Bezirksgerichtspräsidenten oder einem Bezirksrichter bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000.--,



den Bezirksgerichten als Kollegialbehörde in den übrigen Fällen.

Bezirksgerichte

Eine Auflistung der Gerichte inkl. Zustelladressen finden Sie hier:

<http://www.gr.ch/DE/PUBLIKATIONEN/STAATSKALENDER/Seiten/Staatskalendersuche.aspx?authorityID=130700>

3.3. Örtliche Zuständigkeit

Für Klagen gegen eine natürliche Person ist das Gericht an deren Wohnsitz zuständig, für Klagen gegen eine juristische Person das Gericht an deren Sitz. Weiter können arbeitsrechtliche Klagen auch am Ort eingereicht werden, wo die Arbeit normalerweise verrichtet wurde. Nach diesen Grundsätzen bestimmt sich auch die örtliche Zuständigkeit der Schlichtungsbehörde.

3.4. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes ist in Graubünden im Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. Was die Streitigkeiten aus Arbeitsvertrag betrifft, entspricht die Regelung dem unter 3.2. Festgehaltenen.

3.5. Klage

Für Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-- sieht die ZPO ein vereinfachtes Verfahren vor. Dies betrifft die meisten Streitigkeiten aus Arbeitsvertragsrecht. Daher wird nachfolgend nur das vereinfachte Verfahren dargestellt.

Allgemeines

Die Klage ist innert drei Monaten seit Erhalt der Klagebewilligung (siehe 3.1.) beim zuständigen Gericht einzureichen. Dies kann wiederum schriftlich, elektronisch oder mündlich geschehen.

Die Klage hat folgendes zu enthalten:

- a. die Bezeichnung der Parteien;
- b. das Rechtsbegehren;
- c. die Bezeichnung des Streitgegenstandes mit einer kurzen Begründung der Klage;
- d. wenn nötig die Angabe des Streitwerts;
- e. das Datum und die Unterschrift.

Beizulegen sind der Klage:

- a. eine Vollmacht bei Vertretung;
- b. die Klagebewilligung oder die Erklärung, dass auf das Schlichtungsverfahren verzichtet werde;
- c. die verfügbaren Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen.

Auch für die Klage gibt es ein Formular:

http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/staat_buerger/zivilprozessrecht/parteieingabenformulare/vereinfachte-klage-d.pdf



Bezeichnung der Parteien

Angegeben werden muss die klagende wie auch die beklagte Partei mit vollständigem Namen oder dem Namen der Firma, Adresse, wo bekannt Geburtsdatum und Heimatort, bei ausländischen Parteien die Nationalität.

Rechtsbegehren

Dieses ist bei der häufigen Forderungsklage (Leistungsklage) in der Regel folgendermassen zu formulieren:

1. Der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr.... nebst Zins seit ... (Datum des Verzuges) zu entrichten.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beklagten.

Bezeichnung des Streitgegenstandes

In wenigen Sätzen oder Stichworten soll angegeben werden, um was es bei dem Streit geht. Insbesondere ist anzugeben, um was es für eine Forderung geht (z.B. Bezahlung des 13. Monatslohns).

Streitwert

Der Streitwert ist die Summe, welche gemäss Rechtsbegehren eingeklagt wird, also der Geldbetrag, um den gestritten wird.

3.6. Kosten

Grundsätzliche Kostenzuteilung

Die unterliegende Partei wird in der Regel zur Übernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens verpflichtet und hat zudem der obsiegenden Partei alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten (insbesondere Anwaltskosten der Gegenpartei!) zu ersetzen. Hat keine Partei vollständig obsiegt, werden die Kosten in der Regel verhältnismässig verteilt.

Wie eingangs (Ziff. 1) erwähnt, fallen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu Fr. 30'000.-- für die Parteien keine Gerichts- bzw. Verfahrenskosten an. Im Falle des Unterliegens hat die unterlegene Partei aber in der Regel die Gegenpartei ausseramtlich zu entschädigen und muss daher unter Umständen sowohl die allfälligen Kosten des eigenen Rechtsanwaltes sowie diejenigen des Anwaltes der Gegenpartei übernehmen.

Kostentragung bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege

Auf entsprechendes Gesuch hin wird einer Partei die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, sofern sie öffentliche Sozialhilfe bezieht oder sonst nicht in der Lage ist, neben dem notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen für die erforderlichen Prozesskosten aufzukommen. Das Rechtsbegehren darf zudem nicht aussichtslos erscheinen.

Wird einer Partei die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, gehen die Gerichtskosten und die Kosten der Rechtsvertretung zu Lasten des Kantons. Der Kanton kann die Kosten zurückfordern, sobald die Partei in der Lage ist, diese zurückzuzahlen.

Ein Formular für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege finden Sie hier:

http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/staat_buerger/zivilprozessrecht/parteieingabenformulare/gesuch-unentgeltl-rechtspflege-d.pdf